

[AZA 0/2]
6S.422/2000/gnd

KASSATIONSHOF

Beschluss vom 29. August 2001

Es wirken mit: Bundesrichter Schubarth, Präsident des
Kassationshofes, Bundesrichter Wiprächtiger, Bundesrichterin
Escher und Gerichtsschreiberin Burkart.

In Sachen
X._____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Caterina Nägeli,
Grossmünsterplatz 9, Zürich,

gegen
Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich,

betreffend
versuchte vorsätzliche Tötung,
(Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom
28. März 2000),
wird im Verfahren nach Art. 36a OG
in der Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer,
vom 28. März 2000 eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht hat,

dass das angefochtene Urteil mit Beschluss des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 15. Juli
2001 aufgehoben und die Sache zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde,

dass es nach Aufhebung des Urteils des Obergerichts an einem Anfechtungsobjekt fehlt, weshalb die
eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde nach ständiger Rechtsprechung als gegenstandslos
geworden am Geschäftsverzeichnis abzuschreiben ist,

dass der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24. Juli 2001 Gelegenheit eingeräumt wurde, bis
zum 7. August 2001 allfällige Bemerkungen zu der in Aussicht genommenen Abschreibung
einzureichen,

dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 4. August 2001 gegen die in Aussicht genommene
Abschreibung keine Einwendungen erhebt,

dass sie jedoch beantragt, es sei ihr trotz Gegenstandslosigkeit der Beschwerde die unentgeltliche
Prozessführung und Rechtsverteidigung zu gewähren,

dass der beschwerdeführenden Partei in Fällen, in denen das angefochtene Urteil infolge Gutheissung
eines kantonalen Rechtsmittels aufgehoben wurde, für das Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde in
der Regel keine Kosten auferlegt werden, und demzufolge das Gesuch um unentgeltliche
Rechtspflege hinsichtlich der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos wird,

dass in diesem Fall in der Regel auch keine Parteientschädigung ausgerichtet wird, da die
beschwerdeführende Partei bei Beschreitung des doppelten Rechtsmittelwegs das Risiko des
Gegenstandsloswerdens der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde allein zu tragen hat,

dass im Hinblick darauf - bei Gegenstandslosigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde und gleichzeitig
gestelltem Gesuch um unentgeltliche Verteidigung - an die Bejahung der Nicht-Aussichtslosigkeit
im Sinne von Art. 152 Abs. 1 OG strenge Voraussetzungen zu stellen sind bzw. die Rechtsbegehren
bei einer summarischen Prüfung erhebliche Erfolgsaussichten aufweisen müssen, oder sonstige
gewichtige Gründe ersichtlich sind, die die Bewilligung der unentgeltlichen Verteidigung

gerechtfertigt erscheinen lassen,

dass vorliegend insoweit von einem Ausnahmefall gesprochen werden kann, als

- ein erstinstanzliches Urteil angefochten wird,

- es sich um eine gravierende Tat und ein entsprechendes
Strafmass handelt, und

- die aufgeworfene Frage der Abgrenzung von
Art. 111/113 StGB in dieser Situation
vertretbar erscheint,

dass somit begründeter Anlass zur Einreichung der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde
bestand,

dass demzufolge dem Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung entsprochen werden kann und der
Vertreterin der Beschwerdeführerin eine angemessene Entschädigung auszurichten ist,

beschlossen :

1.- Die Nichtigkeitsbeschwerde wird als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis
abgeschrieben.

2.- Es werden keine Kosten erhoben.

3.- Der Vertreterin der Beschwerdeführerin wird aus der Bundesgerichtskasse eine Entschädigung von
Fr. 2'000.-- bezahlt.

4.- Dieser Beschluss wird der Beschwerdeführerin, der Staatsanwaltschaft und dem Obergericht (I.
Strafkammer) des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 29. August 2001

Im Namen des Kassationshofes
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: